
INHALT

48. *Abgrenzung Gewerberecht – Veranstaltungswesen/
Abhaltung von Veranstaltungen in einem
Gastgewerbebetrieb*

49. *Aktuelle Fragen zum Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
Verbraucherpreisindex für März 2002
(vorläufiges Ergebnis)*

48.

Abgrenzung Gewerberecht – Veranstaltungswesen/ Abhaltung von Veranstaltungen in einem Gastgewerbebetrieb

Bei der Abgrenzung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts vom Veranstaltungsrecht kommt es speziell in Zusammenhang mit Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben immer wieder zu Abgrenzungsproblemen. Zur Erleichterung der Abgrenzung werden die verfassungsrechtlichen Aspekte, wichtige Judikatur und die zu diesem Gegenstand bereits ergangenen Erlässe ausgewertet und zusammengefasst. Das wesentliche Beurteilungsergebnis ist abschliessend in einem Beurteilungsschema nochmals übersichtlich dargestellt.

Die GewO 1994 sieht im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens einen umfassenden Schutz u. a. der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch Lärm o. ä. vor. Dem gegenüber werden die Regelungen der Länder im Bereich des Veranstaltungsrechtes in Bezug auf Nachbarschutz vielfach als ungenügend kritisiert. Im Schnittpunkt zwischen Gewerberecht und Veranstaltungswesen – wenn beispielsweise **im Rahmen eines Gewerbebetriebes Veranstaltungen stattfinden** – stellt sich die Frage, welches der beiden Instrumentarien in welcher Form zur Anwendung kommt. Theoretisch denkbar ist die Anwendbarkeit entweder des Gewerberechtes oder des Veranstaltungsrechtes, oder auch beider Verwaltungsmaterien zugleich.

Die Beurteilung dieser Frage ist zunächst auf verfassungsrechtlicher Ebene vorzunehmen:

I. Kompetenzrechtliche Interpretation

1. Versteinerungstheorie

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH sind die in der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung verwendeten Begriffe anhand der so genannten **Verstei-**

nerungstheorie auszulegen. Diese besagt, dass die in der Verfassung verwendeten Begriffe in dem Sinn zu verstehen sind, den sie zum Versteinerungszeitpunkt, also im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens, nach dem damaligen Stand der einfachgesetzlichen Rechtslage hatten. Nach der Rechtsprechung des VfGH werden jedoch nicht die konkreten Regelungen „versteinert“, sondern geben lediglich den Rahmen vor, sodass Neuregelungen zulässig sind, sofern sie nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenzbereich zugeordnet werden können (**intra-systematische Fortentwicklung**).

2. Grundsatz der strikten Kompetenztrennung und Gesichtspunktetheorie

In der Bundesverfassung existieren keine konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen, sodass ein und dieselbe Materie immer nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann. Es besteht somit der Grundsatz der strikten Kompetenztrennung.

Dieser Grundsatz schließt nach der Rechtsprechung des VfGH aber nicht aus, dass ein Sachverhalt von verschiedenen Gesetzgebern unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden kann.

II. Abgrenzung Gewerberecht und Veranstaltungswesen

1. Allgemeines

Legt man die vorerwähnten verfassungsrechtlichen Interpretationsmethoden auf das konkrete Problem der Abgrenzung der Kompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) des Bundes von der Kompetenz „Veranstaltungswesen“

(Art. 15 Abs. 1 und 3 B-VG) der Länder um, so ist allgemein folgendes festzuhalten:

Unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ fallen alle Vorschriften, die nach dem Stand und der Systematik der einfachrechtlichen Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 als gewerberechtliche Vorschriften anzusehen waren. Nach der Rechtsprechung des VfGH muss es sich hierbei einerseits um „Maßnahmen typisch gewerberechtl. Art“ handeln und andererseits um Maßnahmen für Wirtschaftsbereiche, die nach dem Stand der einfachgesetzlichen Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925 einer gewerberechtl. Regelung unterlagen oder sich doch in systemimmanenter Weise aus entsprechenden Tätigkeiten entwickelt haben.

2. Abgrenzung Gewerberecht/Veranstaltungswesen durch den VfGH anhand von „Diskotheken“

Für das vorliegende Problem besonders bedeutsam ist das Erkenntnis VfSlg 12.996/1992 (so genanntes „Diskotheken-Erkenntnis“). In diesem Erkenntnis stellte der VfGH fest, dass musikalische Darbietungen als Veranstaltung öffentlicher Belustigungen durch Art. V des Kundmachungspatentes zur GewO 1859 vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen und durch besondere polizeiliche Vorschriften geregelt wurden. Eine musikalische Darbietung in einem Gastgewerbebetrieb sei jedoch deshalb nicht geeignet, dem Betrieb insoweit die Gastgewerbeeigenschaft zu nehmen. Die musikalische Darbietung als solche sei vom Regelungsbereich des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ausgenommen. Es stehe dem Bundesgesetzgeber aber frei, gewerberechtliche Regelungen für den Gastgewerbebetrieb zu erlassen, wenn musikalische Darbietungen in diesem veranstaltet würden. Es bestehe kein Anlass anzunehmen, dass der Bund die Kompetenz zur Regelung von bei Gastgewerbebetrieben auftretenden typisch gewerberechtl. Fragen verliere, sofern Gastwirte Tanzunterhaltungen in ihren Lokalen gestatten oder durchführen.

Der VfGH qualifizierte in der Folge eine Diskothek als neu entwickelte „Betriebsform“ des Gastgewerbebetriebes, für die besondere betriebliche Vorkehrungen erforderlich seien und sprach dezidiert aus, dass nichts dagegen spreche anzunehmen, dass der Gewerbergesetzgeber von Verfassung wegen ermächtigt sei, Regelungen über derartige Vorkehrungen – etwa im Interesse des Schutzes der Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden, also Regelungen typisch gewerberechtl. Art – vorzusehen.

3. Offene Fragen

Ausgangspunkt für das Erkenntnis des VfGH war ein Strafbescheid der Gewerbebehörde mit dem Vorwurf, ein Café-Restaurant als Diskothek betrieben zu haben, ohne über die für diese Änderung erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung zu verfügen.

Klargestellt wurde in diesem Erkenntnis, dass die Ergänzung eines Gastgewerbebetriebes durch eine in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallende „Veranstaltung“ im Sinne einer „musikalischen Darbietung“ zu einer neuen „Betriebsform“ des Gastgewerbes führen kann, für die besondere Vorkehrungen erforderlich sein können. Klargestellt wird weiters, dass der Gewerbergesetzgeber von Verfassung wegen ermächtigt ist, Regelungen für solche Vorkehrungen zu erlassen, solange es sich um Regelungen typisch gewerberechtl. Art handelt.

Offen bleibt dabei, wie der Begriff „Regelungen typisch gewerberechtl. Art“ zu verstehen ist. Nach den Aussagen des VfGH ändert sich im Anlassfall die Betriebsweise des Gastgewerbebetriebes durch die Hinzunahme einer „Veranstaltung“, die als solche nicht dem Regime der GewO 1994 unterliegt. Regelungen zum Schutz der Nachbarn vor Belästigungen sind zweifelsohne sowohl typisch gewerberechtl. als auch typisch veranstaltungsrechtlicher Art. Hier stellt sich die Frage, ob im Sinne der Gesichtspunktetheorie solche Regelungen vom Gesichtspunkt des Gewerberechtes und des Veranstaltungsrechtes getroffen werden können, oder ob hier – wenn möglich – eine Trennung vorzunehmen ist, die möglicherweise dazu führt, dass im Schnittpunkt der beiden Verwaltungsmaterien ein Bereich verbleibt, dessen Regelung dem Gewerbergesetzgeber verwehrt ist.

Pernthaler/Lukasser sind in ihrer Beurteilung im Rechtsgutachten über die Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ eher restriktiv und gehen davon aus, dass der Gewerbergesetzgeber nicht jene polizeilichen Maßnahmen regeln darf, die sich spezifisch aus der Verbindung von Gastgewerbe und einer Veranstaltung ergeben und nennen als Beispiele Sicherheits- und Betriebsvorschriften für den Gastgewerbebetrieb, die durch den Veranstaltungsbetrieb bedingt sind.

Dieser Ansatz ergibt sich wohl aus der Anwendung der föderalistischen Auslegungsmaxime, wonach im Zweifel der Landeskompetenz der Vorrang zu geben ist. Dazu ist zu bemerken, dass einerseits der VfGH diese

Auslegungsmaxime nicht restriktiv anwendet und andererseits dieser Ansatzpunkt voraussetzt, dass die Auswirkungen der Kombination Gewerbebetrieb und Veranstaltung einer Trennung zugänglich sind.

III. Die Abgrenzung Gewerbebetrieb/Veranstaltungswesen aus Sicht der Vollziehung

1. Die Abgrenzungsproblematik

Die Abgrenzungsproblematik zwischen Gewerbebetrieb und Veranstaltungswesen macht sich im Bereich der Vollziehung in der Form bemerkbar, dass es im Grenzbereich zwischen diesen Verwaltungsmaterien fraglich erscheint, inwieweit das Regime der GewO 1994 zur Anwendung kommt:

Ob musikalische Darbietungen, etwa in Form von Konzerten oder Tanzunterhaltungen eine Änderung der Betriebsweise eines Gastgewerbebetriebes bedeuten und daher der Genehmigungspflicht unterliegen.

Ob Auswirkungen einer solchen musikalischen Darbietung im Rahmen eines Gewerbebetriebes, welche die Schutzinteressen der GewO 1994 beeinträchtigen mit gewerberechtlichen Mitteln bekämpft werden können.

Die Kombination von Veranstaltung und Gastgewerbebetrieb kann einerseits in der Form eines Gastgewerbebetriebes im Rahmen eines Veranstaltungszentrums oder -saales und andererseits in der Abhaltung von Veranstaltungen in einem Gastgewerbebetrieb bestehen.

Die Beurteilung von Veranstaltungen (z. B. Live-Musik) in Gastgewerbebetrieben hat in der Praxis immer wieder Probleme aufgeworfen. Konkret stellt sich hier die Frage, ob Gesundheitsgefährdungen oder Belästigungen der Nachbarn eines Gastgewerbebetriebes im Genehmigungs- oder Änderungsverfahren auch dann berücksichtigt werden dürfen oder müssen, wenn sie dadurch entstehen oder sich verstärken, dass im Gastgewerbebetrieb regelmäßig Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsg der Länder abgehalten werden.

2. Der Ansatzpunkt des VwGH

Der VwGH geht unzweifelhaft davon aus, dass musikalische Darbietungen in Gastgewerbebetrieben – beispielsweise auch in der Form, dass auf mitgebrachten Musikinstrumenten musiziert wird – der Genehmigungspflicht unterliegen. Ändere sich die Betriebsweise, so bestehe eine Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 81 GewO 1994. § 79 Abs. 1 GewO 1994 biete keine Grundlage, eine vom Genehmigungsbescheid abweichende Betriebsweise durch Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zu regeln (vgl. z. B. VwGH 17. April 1998, 96/04/0269).

Der VwGH hat in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1998 (VwGH 17. April 1998, 96/04/0221), dem jener Sachverhalt zugrunde lag, dass im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes Anlagenteile sowohl für gewerbliche Zwecke als auch für nicht gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden, überdies ausgesprochen:

„Betrieben wird eine als gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 zu beurteilende Anlage allerdings nicht bloß dann, wenn dies zur Entfaltung jener gewerblichen Tätigkeit geschieht, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Vielmehr ist jedes Betreiben dieser Anlage, zu welchem Zweck auch immer, als Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage anzusehen. Es verliert eine gewerbliche Betriebsanlage diese rechtliche Eigenschaft nämlich nicht etwa insoweit, als sie zum Zweck einer nicht gewerblichen Tätigkeit betrieben wird. Soll daher eine gewerbliche Betriebsanlage sowohl zu einem gewerblichen wie auch zu einem nicht gewerblichen Zweck betrieben werden, so unterliegt bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 der gesamte und nicht etwa nur der ‚gewerbliche‘ Betrieb der Genehmigungspflicht (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 10. April 1984, Slg. Nr. 11.399/A).“

Der VwGH verwies dabei auf ein Erkenntnis aus dem Jahre 1984 (VwSlg 11.399 A/1984). Im Rahmen der Beurteilung des Umfangs der Genehmigungspflicht eines Heurigenrestaurant stellte der VwGH in diesem Erkenntnis fest, dass bei fehlender entsprechender räumlicher und zeitlicher Trennung zwischen Buschenschank- und Gastgewerbebetrieb die gesamte Betriebsanlage der Genehmigungspflicht unter dem Gesichtspunkt des Gewerbebetriebes unterliege.

Die belangte Behörde war davon ausgegangen, dass im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der gewerblichen Anlage jener Lärm, der durch zu- und abgehende Gäste des Buschenschankes, der auf derselben Liegenschaft betrieben wurde, nur im Rahmen der örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sei. Der VwGH erteilte dieser Rechtsansicht eine Absage.

Der wesentliche Ansatzpunkt bei dieser Judikatur ist somit jener der **räumlichen und zeitlichen Trennbarkeit**.

3. Die Rechtsmeinung des BMWA

Unter TOP 16 des GewerbeReferentenprotokolls 1992 stellte das Bundesministerium fest, dass die Abhaltung von Tanzunterhaltungen (nahezu jedes Wochenende) in einem Gastgewerbebetrieb – selbst dann, wenn

die Instrumente oder die Verstärkeranlage von den Musikern mitgebracht wird – zur **Betriebsweise** gehört und damit Gegenstand des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens ist.

Unter TOP 22 des Gewerbereferentenprotokolls 1998 folgerte das Bundesministerium aus der vorerwähnten Judikatur des VfGH, dass dann, wenn ein abgrenzbarer Teil einer Anlage ausschließlich nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten diene, dieser Teil auch nicht Teil der gewerblichen Betriebsanlage sei. Dieser Teil sei dann auch nicht in das gewerbliche Betriebsanlagenverfahren einzubeziehen. Auch unter TOP 30 des genannten Gewerbereferentenprotokolls wird in Bezug auf Veranstaltungszentren, welche sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen Zwecken dienen, darauf hingewiesen, dass es auf eine **exakte räumliche oder/und zeitliche Trennung** ankomme.

4. Die ha. Vollzugspraxis

Vor dem „Diskotheken-Erkenntnis“ des VfGH wurde ha. die Meinung vertreten, dass Lärmbelästigungen durch eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten einer gewerblichen Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes nur den Bestimmungen des Veranstaltungsrechtes unterliegen würden (Erlass vom 1. Juni 1987, IIa-2(6)/1987).

Einem Bescheid vom 20. März 1996 (IIa-60.083/8-94) lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Gewerbebehörde erster Instanz eine gewerberechtliche Betriebsanlagen-genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Veranstaltungssaales mit Kleinküche und kleiner Café-bar im Saalbereich erteilt hatte. Im Berufungsverfahren ist man davon ausgegangen, dass in diesem Fall eine Trennung der Veranstaltung vom Gewerbebetrieb möglich sei. Es fand daher eine Prüfung der Lärmbeeinträchtigungen ausschließlich durch den Gastgewerbebetrieb statt.

In einer Anfragenbeantwortung vom 8. Mai 1996 wurde gegenüber der BH Schwaz auf die Rechtsmeinung des Bundesministeriums in Bezug auf die Genehmigungspflicht der Betriebsweise eines Gastgewerbebetriebes in der Form, dass Tanzunterhaltungen mit Musikbegleitung abgehalten werden, verwiesen.

Mit Bescheid vom 22. Mai 1996 wurde ein Bescheid, mit welchem die Gewerbebehörde erster Instanz die Entfernung einer konsenslos installierten Musikanlage in einem Gastgewerbebetrieb verfügt hat, bestätigt. Begründend wurde ausgeführt, dass eine Entflechtung der

beiden Rechtsmaterien (Gewerberecht – Veranstaltungswesen) nur insoweit möglich sei, als sich Veranstaltung und Ausübung des Gastgewerbes trennen ließen.

In einer Besprechung am 17. Dezember 1999 wurde klargestellt, dass regelmäßige Veranstaltungen in einem Gastgewerbebetrieb in der Betriebsanlagengenehmigung aufzuscheinen hätten.

IV. Zusammenfassung/Schlussfolgerungen

Aufgrund der Judikatur des VfGH kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass der Gewerbe-rechts-gesetzgeber bei einer Kombination von Gastgewerbebetrieb und Veranstaltung die Kompetenz zur Regelung von Maßnahmen typisch gewerberechtl. Art nicht verliert.

Zur Reichweite dieser typisch gewerberechtl. Maßnahmen ist zu sagen, dass die **regelmäßige Hinzunahme von Live-Musik** jedenfalls auf die Betriebsweise eines Gastgewerbebetriebes Einfluss nimmt. Handelt es sich, um ein Beispiel zu nennen, um einen Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Café“, ohne dass im Genehmigungsbescheid musikalische Veranstaltungen aufscheinen, finden diese aber z. B. in den Sommermonaten immer samstags und sonntags statt, so ist von einer **Änderung der Betriebsweise im betriebsanlagerechtlichen Sinn** (§ 74 Abs. 2 Einleitungssatz GewO 1994) auszugehen, die der Genehmigungspflicht unterliegt.

Anders als bei einem Veranstaltungssaal mit Gastgewerbebetrieb steht hier der Gastgewerbebetrieb und nicht die Veranstaltung im Vordergrund. Die Abhaltung von Veranstaltungen ist wohl immer auch durch die Möglichkeit einer Umsatzsteigerung motiviert. Da eine räumliche und/oder zeitliche Trennung hier nicht möglich sein wird, ist von einer einheitlichen Betriebsanlage auszugehen. Die Gewerbebehörde ist damit befugt, für eventuelle, in der Projektbeschreibung angeführte Veranstaltungen den Rahmen vorzugeben. Dies kann etwa in der Form erfolgen, dass je nach Beeinträchtigungsgrad generell Auflagen in Bezug auf die Lärmentwicklung und die Betriebszeit erlassen werden.

Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Veranstaltungen sind dann zusätzlich durch die Veranstaltungsbehörde zu treffen.

Gemäß dem Diskotheken-Erkenntnis des VfGH ist davon auszugehen, dass eine solche Betriebsweise eines Gastgewerbebetriebes besondere Vorkehrungen notwendig macht. Eine Genehmigungspflicht der Ände-

zung der Betriebsweise kann aber nur Sinn machen, wenn die Auswirkungen auch dementsprechend berücksichtigt werden dürfen.

V. Ausgehend von der dargestellten Rechtslage bietet sich für den Vollzug hinsichtlich Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben (z. B. Live-Musik) folgende Vorgangsweise an:

Für die Frage der Berücksichtigung von durchzuführenden Veranstaltungen in einem Gastgewerbebetrieb ist ein wesentliches Kriterium die **Regelmäßigkeit**, mit welcher die Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb durchgeführt werden.

1. Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb:

Werden die Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb regelmäßig durchgeführt, so spielt für die weitere Vorgangsweise die Art der Durchführung der Veranstaltungen eine wesentliche Rolle. Von einer Regelmäßigkeit wird man sprechen können, wenn z. B. jeden Freitag und Samstag, jeden Sonntag im Sommer, jeden 1. Samstag im Monat, einmal im Monat oder auch nur ein- oder zweimal jährlich eine Veranstaltung abgehalten wird, wobei es sicherlich nicht darauf ankommt, dass es sich immer um die selbe Veranstaltung handelt oder immer um eine bestimmte Veranstaltung an einem bestimmten Tag. Das Kriterium der Regelmäßigkeit wird daher einzelfallbezogen zu prüfen sein, und zwar auch anhand subjektiver Kriterien.

Hinsichtlich der Art der Durchführung der Veranstaltung ist Folgendes zu unterscheiden:

a) Werden die Veranstaltungen vom Gastgewerbebetrieb **räumlich und/oder zeitlich klar getrennt** durchgeführt, beispielsweise in der Art, dass die Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes stattfinden oder in einem Raum, in dem keine gastgewerbliche Tätigkeit stattfindet, so ist eine getrennte Beurteilung der Veranstaltungen und des Gastgewerbebetriebes möglich. Dies hat zur Folge, dass bei gegebener exakter räumlicher und/oder zeitlicher Trennung die Abhaltung der Veranstaltungen **keine Änderung der Betriebsweise** des Gastgewerbebetriebes herbeiführt und die Auswirkungen der Veranstaltungen ausschließlich von der **Veranstaltungsbehörde** zu beurteilen sind. Eine solche Trennung wird in der Praxis eher selten möglich sein.

b) Ist eine **räumliche und/oder zeitliche Trennung** der Veranstaltungen vom Gastgewerbebetrieb **nicht möglich**, so ist die regelmäßige Abhaltung von Veranstaltungen Teil der Betriebsweise des Gastgewerbebetriebes. Der Gastgewerbebetrieb unterliegt in dieser Betriebsweise der Genehmigungspflicht und ist in seiner Gesamtheit mit allen Auswirkungen **gewerbebehördlich zu beurteilen**. Die Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde bleibt daneben bestehen.

2. Nicht regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb:

Werden im Gastgewerbebetrieb Veranstaltungen in einer Weise durchgeführt, die nicht auf eine gewisse Regelmäßigkeit schließen lässt, so haben diese **Veranstaltungen** im Verfahren über die Genehmigung einer Betriebsanlage **außer Acht zu bleiben**. Alle Auswirkungen dieser vereinzelt oder einmalig durchgeführten Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde und sind im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Beurteilungsschema

**Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben
(z. B. Live-Musik)**

**1. Regelmäßige Durchführung
von Veranstaltungen im Gastgewerbebetrieb?**

wenn JA:

wenn NEIN:

Emissionen (Lärm etc.) aus Veranstaltung sind nicht zu berücksichtigen

⇒ ausschließliche Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde

**2. Veranstaltung von Gastgewerbebetrieb räumlich
und/oder zeitlich trennbar
(Einfluss auf die Betriebsweise)?**

wenn JA:

wenn NEIN:

Emissionen (Lärm etc.) aus Veranstaltung sind nicht zu berücksichtigen
ausschließliche Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde

Einfluss auf die Betriebsweise
⇒ genehmigungspflichtig
(§§ 77, 81 GewO 1994)

49.

Aktuelle Fragen zum Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

Die Abteilung Umweltschutz hat jüngst in einer Anfragebeantwortung folgende Rechtsstandpunkte vertreten:

1. *Wie weit gilt die Verpflichtung, Abfälle zu einer festgelegten Behandlungsanlage/Deponie zu verbringen, auch für Betriebe?*

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG), LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2002, unterscheidet die Begriffe „Hausmüll“ und „betriebliche Abfälle“.

Hausmüll sind gemäß § 2 Abs. 1 TAWG alle nicht gefährlichen Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sowie die in einem **Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art**. Nicht erfasst werden Verpackungen, für die die Regelungen der Verpackverordnung 1996, BGBl. Nr. 648, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 440/2001, gelten.

Betriebliche Abfälle sind gemäß § 2 Abs. 3 TAWG alle nicht gefährlichen Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

Hausmüll – und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 TAWG auch der in Betrieben anfallende Hausmüll – ist gemäß dem dritten Abschnitt des TAWG (vgl. insbesondere die §§ 11 und 14 TAWG) über die **öffentliche Müllabfuhr** der jeweiligen Gemeinde zu entsorgen. Zu den zwingen Aufgaben der öffentlichen Müllabfuhr gehört es, den gesammelten Hausmüll zu jener Behandlungsanlage oder Deponie, in deren Entsorgungsbereich die Gemeinde liegt, abzuführen (vgl. § 14 Abs. 2 lit. c TAWG).

Betriebliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 TAWG haben die Betriebsinhaber gemäß § 12 Abs. 1 TAWG grundsätzlich selbst zu jener öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie abzuführen, in deren Entsorgungsbereich der Betrieb liegt. Ausgenommen von der gemäß § 12 Abs. 1 TAWG für betriebliche Abfälle geltenden Andienungspflicht sind lediglich

- verwertbare betriebliche Abfälle (z. B. Wertstoffe),
- Baurestmassen im Sinne der Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, sowie
- Inertabfälle.

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes:

- Der in Betrieben anfallende Hausmüll ist über die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgen.

- Betriebliche Abfälle sind vom Betriebsinhaber selbst zu jener öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie abzuführen, in deren Entsorgungsbereich der Betrieb liegt (§ 12 Abs. 1 TAWG)
- Nur Baurestmassen, Inertabfälle und verwertbare **betriebliche Abfälle** unterliegen nicht der Andienungspflicht.

2. *Ist die Entsorgung von betrieblichen Abfällen in einer nicht öffentlichen Sortieranlage, in der jene nach Wertstoffen und sonstigen betrieblichen Abfällen getrennt werden, gesetzeskonform?*

Betriebliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 TAWG haben die Betriebsinhaber selbst zur öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie zu verbringen, in deren Entsorgungsbereich der Betrieb liegt (§ 12 Abs. 1 TAWG). Ergänzend dazu verpflichtet § 6 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept, LBGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch LBGBl. Nr. 13/2000, Betriebe, Abfälle aus Glas, Papier oder Metall, die einer Verwertung ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten zugeführt werden können, **getrennt** zu sammeln und zu einer für diese Stoffe geeigneten Verwertungsanlage zu verbringen oder verbringen zu lassen.

Die zur geordneten Entsorgung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen und Baurestmassen, erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien hat die Landesregierung in dem als Raumordnungsprogramm geltenden Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festzulegen.

Bislang erfolgte im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept die Festlegung verschiedener öffentlicher Deponien sowie der öffentlichen Behandlungsanlage der Thöni Industriebetrieb GmbH in Kufstein für namentlich genannte Gemeinden des Bezirkes Kufstein.

Eine Zusammenschau der einzelnen Bestimmungen des TAWG ergibt eindeutig, dass die im Bundesland Tirol anfallenden Abfälle grundsätzlich zwecks Entsorgung zu den öffentlichen Deponien zu verbringen sind. Sonderregelungen bestehen nur für bestimmte Gemeinden des Bezirkes Kufstein, die ihren Hausmüll zur öffentlichen Behandlungsanlage der Thöni Industriebetriebe GmbH zu verbringen haben, sowie für die Gemeinden des Bezirkes Reutte. Letzteren gestattet das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept die Verbringung nach Deutschland zwecks thermischer Behandlung.

Eine Ausnahme besteht nur für (sortenreine) verwertbare betriebliche Abfälle, Inertabfälle und Baurestmassen. Für sie gilt nicht die Zuordnung zu den festgelegten Entsorgungsbereichen.

Die Sortierung ist als Behandlung zu qualifizieren (vgl. Anhang 1 Z. 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002). Hausmüll, **aber auch betriebliche Abfälle** dürfen daher nur dann zu einer Sortieranlage gebracht werden, wenn es sich bei ihr um eine öffentliche Behandlungsanlage handelt. Deren Standort muss daher samt Entsorgungsbereichen im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegt werden. Eine als öffentliche Behandlungsanlage zu qualifizierende Sortieranlage existiert im Bundesland Tirol nicht. Das Verbringen von Hausmüll zu einer Sortieranlage widerspricht daher dem TAWG in Verbindung mit dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept.

Unter dem Gesichtspunkt des TAWG sind Sortieranlagen nur im Hinblick auf sortenreine verwertbare betriebliche Abfälle, Inertabfälle und Baurestmassen zulässig. Solche Abfälle müssen bereits vor Verbringung zur Sortieranlage von sonstigen Abfällen getrennt werden (vgl. § 6 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept). Eine Verbringung von betrieblichen Abfälle zu einer Sortieranlage, um sie nach Wertstoffen und sonstigen betrieblichen Abfällen zu trennen, widerspricht daher dem TAWG.

3. Welche Abfälle können gemäß TAWG einer nicht öffentlichen Sortieranlage übergeben werden?

Im Wesentlichen ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Fragen 1. und 2. zu verweisen.

Zusammengefasst dürfen zu einer nicht öffentlichen Sortieranlage folgende Abfälle verbracht werden:

- sortenreine, verwertbare betriebliche Abfälle,
- Baurestmassen,
- Inertabfälle.

4. Können aussortierte Baustellenabfälle und andere Abfälle, die im Zuge eines Hausabrisses anfallen („Sperrmüll“ etc.), auf eine andere (als im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten) Deponie gebracht werden?

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Trennung von Bauabfällen, BGBl. Nr. 259/1991, hat derjenige, der die Ausführung einer Bau- oder Abbruchtätigkeit im Rahmen eines Bauvorhabens veranlasst, aus den dabei anfallenden Materialien folgende Stoffgruppen zu trennen, sofern die nachstehend angeführten Mengenschwellen je Stoffgruppe überschritten werden:

| Stoffgruppen | Mengenschwelle |
|-------------------------------|----------------|
| Bodenaushub | 20 t |
| Betonabbruch | 20 t |
| Asphaltabbruch | 5 t |
| Holzabfälle | 5 t |
| Metallabfälle..... | 2 t |
| Kunststoffabfälle | 2 t |
| Baustellenabfälle | 10 t |
| mineralischer Bauschutt | 40 t |

„Baustellenabfälle (kein Bauschutt)“, SN 91206, sind als zu beseitigende betriebliche Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 TAWG, „Sperrmüll“, SN 91401 [SN laut ÖNORM S 2100, Abfallkatalog, ausgegeben am 1. September 1997], ist als Hausmüll gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 TAWG zu qualifizieren. Für beide Abfallarten gilt daher die Andienungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 TAWG sowie § 14 Abs. 2 lit. c. TAWG. Sie sind daher zu der im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten öffentlichen Deponie oder öffentlichen Behandlungsanlage zu verbringen.

5. Kann ein Betriebsinhaber für eine nicht gesetzeskonforme Entsorgung durch ein Sammelunternehmen verantwortlich gemacht werden?

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Ausführungen im Erlass zum AWG vom 16. August 1995, Zl. 47 3504/404-III/9/95, zur Baurestmassentrennungsverordnung zu verweisen.

§ 1 dieser Verordnung verpflichtet grundsätzlich den Bauherrn, bei Bautätigkeiten die Einhaltung der Trennungs- und Verwertungspflichten zu gewährleisten. Weiters heißt es im Erlass wörtlich:

„Werden Bauarbeiten vom Verpflichteten nicht selbst durchgeführt, so können die Trennungs- und Verwertungspflichten zivilrechtlich dem Durchführenden (z. B. der Baufirma, Baumeister etc.) übertragen werden. Nicht übertragen werden kann jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. Der Bauherr ist verpflichtet, die Trennung der Baurestmassen im Sinne der Verordnung zu veranlassen, um eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen bzw. eine entsprechende Behandlung in geeigneten Behandlungsanlagen zu ermöglichen.“

... der Auftraggeber hat bei Überbindung der Verpflichtungen aus der Baurestmassentrennungsverordnung auf den Auftragnehmer jedenfalls zu beachten:

- vertragliche Übertragung, möglichst durch Aufnahme von Leistungspositionen in der Ausschreibung,
- periodische Kontrolle durch den Auftraggeber,

- Bestätigung über den Verbleib der Baurestmassen (Abfallnachweis im Sinne der Abfallnachweisverordnung); als Nachweis angesehen werden kann eine Bestätigung des Übernehmers ...“

Ähnliches gilt für die Andienungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 TAWG. Der Betriebsinhaber wird das von ihm beauftragte Unternehmen anzuweisen haben, die zu beseitigenden betrieblichen Abfälle zur öffentlichen Deponie oder öffentlichen Behandlungsanlage des Einzugsbereiches zu verbringen. Darüber hinaus hat er sich entsprechende Nachweise – z. B. im Zusammenhang mit der Rechnungslegung – vorlegen zu lassen.

6. Wie hoch sind die Strafen?

Ein Verstoß gegen § 12 TAWG bildet eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b TAWG. § 27 Abs. 2 TAWG sieht hierfür Geldstrafen bis zu 3.630,- Euro vor.

7. Sind die monopolartigen Bestimmungen des TAWG mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz und der Erwerbsfreiheit vereinbar?

Die Andienungspflicht des § 12 Abs. 1 TAWG war Gegenstand einer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Bescheidbeschwerde. Darin wurde u. a. die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Erwerbsfreiheit „und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes“ behauptet.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 11. Juni 2002, Zahl B 139/01-13, abgelehnt. Die behaupteten Rechtsverletzungen hat der Verfassungsgerichtshof als nicht gegeben erachtet.

Abteilung Umweltschutz, Zahl U-3000/353 vom 27. September 2002

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR SEPTEMBER 2002 (vorläufiges Ergebnis)

| | August 2002 (endgültig) | September 2002 (vorläufig) | Jänner 2002 (endgültig) | Februar 2002 (vorläufig) |
|---|----------------------------|-------------------------------|---|-----------------------------|
| Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 104,8 | 104,8 | | |
| Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 110,2 | 110,2 | | |
| Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | 144,2 | 144,2 | | |
| Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | 224,2 | 224,2 | | |
| Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | 393,4 | 393,4 | | |
| | | | Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 501,3 |
| | | | Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 502,8 |
| Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat September 2002 beträgt 104,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber August 2002 (104,8 endgültige Zahl) unverändert geblieben (August 2002 gegenüber Juli 2002: +0,2%). Die Steigerungsrate gegenüber September 2001 beträgt 1,6% (August 2002/2001: +1,9%). | | | | |

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck